

Erläuterungen

für das Ausfüllen des Anmeldescheines

Als zur Anmeldung verpflichtete Person gem. § 13 HMG (Hessisches Meldegesetz), haben Sie sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden. Für die Anmeldung ist ein Meldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und bei der für Sie zuständigen Meldebehörde abzugeben. Familienangehörige mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden. Es genügt, wenn nur eine Person den Meldeschein unterschreibt. Sofern mehr als 4 Personen anzumelden sind, verwenden Sie bitte einen weiteren Meldeschein.

Füllen Sie den Meldeschein bitte wahrheitsgemäß und lückenlos in deutlicher Schrift aus. Fall keine Angaben zu machen sind, streichen Sie bitte das entsprechende Feld!

Bestehen weitere Wohnungen, füllen Sie bitte Anlage 1 – Beiblatt für mehrere Wohnungen – aus. Der Meldepflichtige hat anzugeben, ob es sich dabei um eine Haupt- oder Nebenwohnung handelt. Hauptwohnung ist die Wohnung, die im Laufe eines Kalenderjahres überwiegend genutzt wird, Nebenwohnung alle weiteren Wohnungen.

Wenn von Ihnen angegeben wird, dass Sie eine Lohnsteuerkarte benötigen, wird Ihnen diese von der Gemeinde für jedes Kalenderjahr unentgeltlich zugestellt.

Weitere Hinweise:

- ① Wenn Sie einen akademischen Grad, einen Ordens- oder Künstlernamen führen, ist auch dieser einzutragen. Der Meldebehörde sind geeignete Nachweise vorzulegen.
- ② Bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind sämtliche Staatsangehörigkeiten anzugeben.
- ③ Die Angaben sind von Angehörigen römisch-katholischer oder evangelischer Religionsgemeinschaften zu machen. Für alle übrigen Religionsgemeinschaften oder bei Nichtzugehörigkeit, bitte „VD“ ankreuzen!
- ④ Der Familienstand ist, soweit Sie nicht mehr ledig sind, bei erstmaliger Anmeldung in Runkel durch Urkunden nachzuweisen.
- ⑤ Ab 01.01.1958 hat der Standesbeamte ein Familienbuch zu führen. Bei Eheschließungen vor diesem Zeitpunkt oder bei Eheschließungen außerhalb des Geltungsbereiches des Melderechtsrahmengesetzes kann auf Antrag ein Familienbuch angelegt werden.
- ⑥ Erwerbstätig sind Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, selbständig ein Gewerbe betreiben, freiberuflich oder als mithelfende Familienangehörige tätig sind. Das gilt auch für Teilnehmer an Fortbildungs-, Umschulungs- oder Rehabilitationsmaßnahmen mit Arbeitsvertrag.

Nicht erwerbstätig sind Schüler, Studenten, Hausfrauen, Rentner/Pensionäre, Arbeitslose, Arbeitsuchende und Jugendliche ohne Arbeits- oder Ausbildungsvertrag.
- ⑦ Wenn ja, bitte Getrenntlebenderklärung ausfüllen. Die Angabe ist für die steuerrechtlichen Daten erforderlich, um eine rechtlich einwandfreie Veranlagung zu gewährleisten.
- ⑧ Die Angaben sind dem Kirchlichen Suchdienst – Zentralstelle der Heimatkarteien in München – zur Erfüllung seiner Suchdienstaufgaben zu übermitteln. Sie sind nur erforderlich von Personen, die am 01.01.1939 in den sogenannten Vertreibungsgebieten gewohnt haben.

Vertreibungsgebiete:

deutsche Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, ehemalige Sowjetunion, Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, ehemaliges Jugoslawien, Albanien und China

- ⑨ Der gesetzliche Vertreter (auch allein Sorgeberechtigter) ist nur bei der Anmeldung von Minderjährigen und Entmündigten anzugeben. Der Nachweis der Vertretereigenschaft (z.B. Beschluss über das Sorgerecht, Bestallungsurkunde) muss vorgelegt werden. Die Angabe entfällt bei der gemeinsamen Anmeldung von Ehegatten und deren Kindern.

In Anlage 2 brauchen Sie nur Angaben bezüglich solcher Familienangehörigen zu machen, die nicht für die neue Wohnung angemeldet werden. Die Religionszugehörigkeit ist nur für nicht zuziehende Ehegatten anzugeben, die Angabe dient zum Zwecke der Lohnsteuerkartenausstellung.

- ⑩ Es ist möglich, eine Übermittlungs- oder Auskunftssperre über persönliche Daten einzurichten:

Übermittlungssperren (gemeindebezogen):

- ◆ öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- ◆ Alter- und Ehejubiläen
- ◆ Parteien und Wählergruppen
- ◆ Adreßbuchverlage

Auskunftssperren (datensatzbezogen):

- ◆ Adoptionspflegeverhältnis
- ◆ Gefahr für Leben/Gesundheit etc. § 34 Abs. 5 HMG
- ◆ Geburten- und Familienbucheintrag gesperrt
- ◆ Transsexuelle § 5 TSG (Transsexuellengesetz)

Die Sperrwirkung, bei Beantragung einer Übermittlungs- oder Auskunftssperre setzt in allen Fällen unverzüglich nach Antragstellung und Speicherung der Sperre ein.

Der Antrag kann bei den Online-Formularen der Stadt Runkel heruntergeladen werden. Diesen dann ggf. bitte ausgefüllt und unterschrieben beim Einwohnermeldeamt der Stadt Runkel einreichen.